Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 28

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweiz.

Appenzell A. Rh. Bon borten wird gemelbet, baß ber Jubrang zu ben Scharfichugen fort und fort bebeutenb fei und bag bie Militarfommiffion aus ben bielen fich Melbenben in Zukunft burch eine umfaffenbe Brüfung bie Tauglichften aussuchen werbe. — Ebenso ift auf beren Antrag bie Anschaffung ber Reglemente ben Offizieren und Unteroffizieren bedeutend erleichtert worben.

Thurgan. In einem bortigen Blatte mirb über geringe Theilnahme an ben Offigiereversammlungen geflagt.

Graubunden. Den Berhandlungen ber Stande8fommiffion glauben wir entnehmen zu fonnen, baß, die Milizmanner bis jest die Exerzirweste nicht besigen ober wenigstens nicht obligatorisch.

Et. Gallen. Itcher bie Berhandlungen bes fantonalen Offiziersvereins bei feiner Berfammlung berichtet bie
St. Galler Btg. folgendes: Buerft wurden bie Nargauer
Anträge behandelt. Gleichwie in ber Militärgefellschaft
von Solothurn ift man hier mit ber herabseyung ber Dienstzeit (Antrag 1) im Allgemeinen durchaus nicht
einverstanden, benn eine Militärorganisation muß auf
bie Benugung aller waffenfähigen Mannschaft basirt
sein; fürzere Dienstzeit schwächt die Armee; die Belästigung für den Landwehrmann, ber sich wie z B. bei uns,
jährlich ein Mal für einen halben ober ganzen Tag zu
stellen hat, fann in feinen Betracht kommen, bagegen
wird ber Mann mit diesem einen Tag als regulärer Solbat sessen der genlärer Solbat festgehalten.

In Bezug auf bie Ravallerie jedoch ftimmt bie Berfammlung bem Antrag auf fürzere Dienstzeit burchaus bei.

Mit dem Antrag 3 geht die Berfammlung einig mit dem Bunfche, daß sich die Eintheilung der Armee auf die einzelnen Landestheile basire und die Mischung verschiebener Truppen in einer Division oder gar Brigade nicht zu weit gehe. Es entspricht der Natur einer Landesvertheidigung, die größern Truppenkörper aus Leuten der gleichen Gegend zu bilden; kombinirte Divisionen sind bei Ueberraschung der Gränzen weniger schnell bei der Hand, oder es muß sofort von der Eintheilung Umgang genommen werden; bei nicht kombinirten Divisionen ist der Korpsgeist intensiver; die Inspektionen machen sich bei denselben leichter.

Ad Antrag 7. Die Sanitätsfompagnien find für uns entbehrlich. Ihre Aufstellung raubt tüchtige Offiziere und Mannschaft aus ber Linie, erforbert neue Inftruttionseinrichtungen, fostet viel Gelb und reicht in einer mörberischen Schlacht boch nicht aus. Im Devenstverieg im eigenen Land wird jedes haus ein Spital, jeber Landwehrmann ein eifriger Gehülfe in den Ambulancen.

Dagegen wird (Antrag 8) ber britte Bataillonsargt gar nicht für überfluffig gehalten; bei anftrengenben Märschen, schlechter Bitterung, in ber Schlacht reichen alle brei bei Beitem nicht aus; fonnen zwei bavon beritten gemacht werben, besto besser. Mangel an Aerzten ift taum burch bie gange Schweiz füblbar.

Der Antrag 9 wird in bem Bericht bes herrn Oberftlieutenant hoffftetter folgenbermaßen wiberlegt: Der Grunbfat, bag ein Theil ber schweren Raliber zu ben Divifionen und ein ftarfer Theil ber leichtern zu ber Re-

ferbe gehören, fann in unfern Berhaltniffen nicht unbebingt maßgebend fein, vielmehr muß bie Eigenthumlichfeit einer Milizorganisation (g. B. ftets unvollfommene Befpannung), bie Bobenbeschaffenheit ber Operationsfelber sc. hier mit in Ralful gezogen werben. Die Divifion manovrirt viel querfelbein und bei une, inebefonbere im legten Winter an ber Rheingrange batten bie Divifionen im Schnee ober tiefen Roth im Berggelanbe arbeiten muffen, fo bag bie Bwölfpfunber-Batterie öftere batte nicht mehr folgen fonnen, wo es fur bie Gechepfunber-Batterie noch gang gut angegangen mare. Die Referbe-Artillerie bagegen, bie, abgefeben von einzelnen Detafchis rungen, nur in großen Gefechten, Treffen und Schlach. ten mit ber Sauptmaffe in Thatigfeit tritt, fann, weil folche Aftionen immer an und gwischen Strafen ftattfinben, auch biefe gum Berantommen benugen: Auf ber gebahnten Strafe aber marschirt bie fchwere Batterie fo gut wie die leichte, baber die Anficht, "bie in bie Referve geftellten Bwölfpfunbermurben zu fpat anlangen", nicht richtig ift. Alles mit Mehrerm. Die Versammlung fann, nachdem in ber Diefussion bie Unficht bes Beren Dberftlieutenant hoffftetter lebhafte Unterftugung gefunden, bem Untrag 9 nicht beiftimmen.

Bum II. und III. Abschnitt bes II. Titels fügt bie Bergammlung noch bei: Bestsetzung eines gewiffen Dienstealters, nach beffen Erlangung erft ber Austritt aus bem eibg. Stabe genommen werben fann. Reorganisation bes Kommissariatostabes. Erfahrungen aus früherer und neuester Beit laffen Beibes äußerst wünschenswerth erscheinen.

In Bezug auf bie Uniformirung herrscht bie Anficht vor, es folle auf möglichfte Bereinfachung und Abschaffung alles Unnugen hingewirft werben, fo & B. Frad, boppelte Kopfbebedung, Offiziersepauletten 2c.

Lebhaften Anflang finbet Lit. IV. I. A. "höheres Unterrichtswesen", und fann natürlich im Allgemeinen ber Tenbenz bes 48. Antrages auf vermehrte Ausbildung ber höhern Stabsoffiziere nur beigepflichtet werben. (Der 4. Baffus biefes Antrages: "Benügung ber Bieberholungsturse in ben Kantonen zu vereinten Uebungen unter Leitung von eibg. Stabsoffizieren" soll, wie bieß früher icon burch unfern Oberinftruftor geschehen, nun auch burch ben fantonalen Offiziersverein unserer Regierung zur Beberzigung besonders anempsohlen werben.)

Diese und die weitern Ergebniffe ber heutigen Berathung, die wir, wie bemerkt, nicht betaillirt und ausführlich hier wieder geben konnten, sollen an die schweizerische Militärgesellschaft mitgetheilt werden.

(Sofus folgt.)

So eben erschien und ift in allen Buchhandlungen zu baben:

Katechismus für ben

Leld-Pionir-Dienst.

praktisches Hulfs- und Rotizbuchlein

Unteroffiziere der Zufanterie. Bearbeitet

Nob. Neumann.

Mit 133 Abbilbungen. 8. broch. Breis: Fr. 3. 20.